

# BETRIEBSANWEISUNG NACH § 12 DER BIOSTOFFVERORDNUNG

## KINDERGARTEN:

- TÄTIGKEIT:**
1. Windelwechseln
  2. Umgang und enger Kontakt zu Kindern und damit verbunden Kontakt zu Körperflüssigkeiten und –ausscheidungen,

## BIOLOGISCHE AGENZIEN



Masern, Mumps, Röteln (Tätigkeit 1,2)  
Influenza, CMV, Varizella-Zoster-Virus (Tätigkeit 1,2)  
Bordetella para/pertussis, Corynebacter. Diphtheriae (Tätigkeit 1,2)  
Hepatitis A, B u. C, HIV (Tätigkeit 1,2)

## GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Infektionsgefahr durch Bakterien und Viren

## SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeiten sind die Beschäftigten arbeitsmedizinisch zu untersuchen ( ArbMedVV bzw. nach § 15 Bio StoffV).
- Die Allgemeinen Hygienemaßnahmen sind zu beachten.
- Das Essen, Trinken und Rauchen ist im Arbeitsbereich nicht zulässig.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende ist eine Händereinigung mit Seife und Handdesinfektion unbedingt erforderlich.
- Die zur Verfügung gestellten Körperschutzmittel (Handschuhe) sind zu tragen.

Hautschutz und Hautpflege nach Hautschutzplan

## VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Bei besonderen Vorkommnissen ist der nächst erreichbare Ersthelfer zu verständigen.

## ERSTE HILFE



Nach Hautkontakt bei unverletzter Haut: Desinfizieren der betroffenen Hautpartien mit virus- und bakterienwirksamen Mitteln.

Nach Stichverletzung: Desinfizieren der Wunde mit viruswirksamen Mitteln. Blutung fördern. Beim Arzt melden. Unfallbericht ausfüllen, Verbandbuch

## SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Kontaminierte Gegenstände sind in abgeschlossenen Behältern zu entsorgen. Abfälle in ausreichend widerstandsfähigen, dichten und erforderlichenfalls feuchtigkeitsbeständigen Behältern sammeln und entsorgen.

## AUSKUNFTGEBENDE BEREICHE

Betriebsarzt:		FaSi:	Dipl. Phys. M. Künzler
Krankenhaus:		Gesundheitsamt:	
Hautarzt:		D-Arzt:	